



Sportförderrichtlinien der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

Für die Universitätsstadt Marburg ist die Förderung von Breiten- und Leistungssport sowie Bewegung seit Jahren ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der städtischen Sportpolitik. Diese Richtlinien gelten für Marburger Vereine sowie für Marburger Sportler*innen.

Denn der Sport

- hilft, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten,
- trägt zur Bildung und Erziehung bei und vermittelt soziale Grunderfahrungen in der Schule, den Vereinen und anderen Gemeinschaften,
- bietet vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
- ist ein wichtiger Baustein für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- spielt bei der Integration von Menschen aus sozial schwächeren Lebensverhältnissen in die Gesellschaft eine wichtige Rolle und
- hilft bei der Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft.

Die Universitätsstadt Marburg wird ihre Sportpolitik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortsetzen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bürger*innen beizutragen. Hierbei wird sie von folgenden sportpolitischen Grundsätzen ausgehen:

- a) Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg baut auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen auf. Die Stadt bietet eigene Sportveranstaltungen nur dort ergänzend an, wo sie nicht in Konkurrenz zu Verbänden und Vereinen tritt. Der Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportverbände und -vereine.

- b) Freizeitsport, Breitensport und Leistungssport genießen gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Der Freizeitsport bekommt daneben als Ausgleich für die Belastungen in der Arbeitswelt wachsende Bedeutung.
- c) Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Für die in der Stadt am häufigsten ausgeübten Sportarten können Leistungszentren eingerichtet werden, um angehende Leistungssportler*innen wirkungsvoll zu unterstützen.
- d) Weitere Schwerpunkte der Sportpolitik der Universitätsstadt Marburg sind:
- der Jugend- und Schulsport,
 - der Senioren- und Behindertensport
 - die Förderung von Mädchen und Frauen im Sport
- e) Die eigenen Sportstätten der Universitätsstadt Marburg stehen allen Sportvereinen und Interessengruppen grundsätzlich ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Entstehen der Universitätsstadt Marburg durch diese Benutzung bare Auslagen (z. B. Energiekosten), so behält sich die Stadt eine angemessene Beteiligung der Benutzer*innen an diesen Kosten vor.

Soweit Sportstätten einem besonderen Zweck (insbesondere Schulsport) dienen, darf dieser aufgrund der Benutzung durch Sportvereine und Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Sportstätten durch Sportvereine darf durch die Benutzung von Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen können Angebote mit Kleinkindern sowie leistungssportliche Trainingseinheiten darstellen.

II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht.

Zur Beantragung von Zuschüssen ist der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Marburg zu verwenden. Bei der Förderung von Veranstaltungen sind Eintrittsgelder im Finanzierungsplan anzugeben.

Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinien bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen ein Zuschuss gewährt wird. Die endgültige Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des*der Zuschussempfängers*in und danach, ob gleichzeitig Landes- und/oder Kreismittel gewährt werden.

Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Zuschüsse anteilig zu kürzen.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird, soweit die einzelnen Förderungsrichtlinien nichts anderes bestimmen, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Vorhaben kann der Zuschuss in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden.

Die*Der Zuschussempfänger*in hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn die*der Empfänger*in den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Das gilt auch, wenn die*der Empfänger*in den Zuschuss unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe des Zuschusses neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter 200,00 € (Zuschussbetrag) werden nicht bearbeitet.

III. Investive Vorhaben

1. Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine

1.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Neubauten, Ersatzbauten und der Ankauf von Sportstätten sowie deren Erweiterung, Ausbau, Umbau und Ausstattung, die sich auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg befinden oder sich früher dort befanden.

Als Sportstätten gelten Außensportanlagen (z. B. Sportplätze, Wassersportanlagen) und überdachte Sportanlagen (z. B. Turn- und Sporthallen, Schützenhäuser) sowie Immobilien, die den Vereinen unmittelbar nutzen.

1.2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss der Universitätsstadt Marburg beträgt bis zu 10 % der für die Herstellung des Vorhabens erforderlichen Kosten. Er kann auch auf bis zu 20 % erhöht werden, wenn keine Kreismittel in Anspruch genommen werden können. In Einzelfällen kann ein Zuschuss bis zu 25 % gewährt werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht.

Für einen behindertengerechten Neu- oder Ausbau kann die Förderung nach Einzelfallprüfung um bis zu 5 % erhöht werden.

Einzelne Investitionen in Energiegewinnungs- oder Energiesparmaßnahmen können mit bis zu 50 % der Investitionssumme gefördert werden.

Die Universitätsstadt Marburg gewährt eine Sonderzuwendung, wenn bei der Anlegung von Sportstätten der reguläre Rahmen aufgrund der Beteiligung von mehreren Vereinen überschritten wird.

1.3 Bewilligungsverfahren

1.3.1 Anmeldung

Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich vor Aufstellung eines Planentwurfes anzumelden.

Bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind die jeweils gültigen Vordrucke des Landes zu verwenden, in denen eine Erläuterung des Vorhabens gegeben und die Art und Weise der Finanzierung aufgezeigt werden muss.

Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln ist der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Marburg zu verwenden.

1.3.2 Antragstellung

Nach Aufnahme des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste wird der*die Bauträger*in zur unverzüglichen Planung und Antragstellung aufgefordert. Dabei ist zu beachten, dass vor dieser Aufforderung mit dem Bau der Maßnahme nicht begonnen werden darf (die Ausschreibung des Projektes, der erste Spatenstich oder die Erdplanierungsarbeiten stellen bei strenger Auslegung der entsprechenden Landesrichtlinien bereits den Baubeginn dar).

Für den eigentlichen Antrag bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Übersichtsplan
- Kostenermittlung nach DIN 276
- Lageplan
- Berechnungen von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 177 und DIN 283
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibungen
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistungen Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)

- Beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Nutzungsvertrages (Erbbau- rechtsvertrag bei Landeszuwendungen über 10.000,00 €)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Stellungnahme des Landessportbundes Hessen e. V.
- bei Schießanlagen Stellungnahme der oder des Schießsachverständigen

Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden.

Es sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistung Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)

1.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Landesmittel muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres fertiggestellt, so hat der*die Zuschussempfänger*in innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen. Alle Nachweise (Verwendungsnachweise gemäß Muster 5 zu § 44 Hessische Landehaushaltsordnung) haben einen Sachbericht und einen Zahlungsbericht zu enthalten, die durch einen Bericht des Fachbereiches Immobilien & Freianlagen und den Prüfungsvermerk des Fachdienstes Prüfungsamt ergänzt werden. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

Bei Bauvorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ggf. ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach Formblatt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege über den Fachdienst Sport und Bewegung vorzulegen.

2. Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit langlebigen Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb nötig sind. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Nutzungsdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt und die außerhalb des Schulsports benutzt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der anerkannten Beschaffungskosten. Beschaffungskosten über 5.000,00 € können mit bis zu 10 % bezuschusst werden.

Grundsätzlich ist als Verwendungsnachweis eine Kostenrechnung mit Zahlungsnachweis vorzulegen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren und die Inventarnummern im Verwendungsnachweis aufzuführen.

IV. Nichtinvestive Vorhaben

1. Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportstätten

Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten können den Vereinen der Universitätsstadt Marburg Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 15 Jahre) vorliegt und gesonderte Unterhaltungskosten für jeweils 12 Monate nachgewiesen werden.

1.1 Energiekostenzuschüsse

Den Vereinen können Zuschüsse zu den für sie entstandenen Energiekosten gewährt werden. Die Kosten sind dazu für jeweils 12 Monate nachzuweisen.

1.2 Wartungs- und Reparaturkosten sowie Baumaterialien

Gefördert werden auch Wartungs- und Reparaturkosten sowie Materialien für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen von vereinseigenen Maßnahmen benötigt werden.

2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiter*innen, Organisations- und Jugendleiter*innen

2.1 Beschäftigung von Übungsleiter*innen

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Beschäftigung von neben- und hauptberuflichen Übungsleiter*innen mit Zuwendungen von bis zu 70 % der vom Landessportbund e. V. bewilligten Mitteln.

Der förmliche Antrag an den Landessportbund Hessen ist entsprechend den Veröffentlichungen über den Fachdienst Sport und Bewegung der Stadt Marburg rechtzeitig für das kommende Jahr zu stellen. Er dient gleichzeitig als Antrag an die Universitätsstadt Marburg.

Die Verwendungsbestätigung ist bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres einzureichen.

2.2 Ausbildung von Minderjährigen für ehrenamtliche Aufgaben

Gefördert werden kann ebenfalls die Ausbildung durch Programme des Landessportbundes oder der Sportverbände, die das Ziel haben, Minderjährige für ehrenamtliche Aufgaben zu qualifizieren. Die Förderung richtet sich nach dem Einzelfall.

2.3 Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiter*innen

Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Organisations- und Jugendleiter*innen der sporttreibenden Vereine und Verbände können auf formlosen Antrag hin Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Als qualifizierte Organisations- und Jugendleiter*innen gelten Inhaber*innen von entsprechenden Bescheinigungen des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend und der angeschlossenen Sportfachverbände. Förderungsfähige Kosten sind die nicht von den genannten Institutionen und dem Landkreis getragenen Kosten.

Dem Antrag ist neben dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung eine Kostenabrechnung der genannten Institutionen beizufügen.

3. Förderung des Leistungssports

Die Universitätsstadt Marburg fördert talentierte Sportler*innen sowie ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen durch die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die Förderung von Leistungszentren und die Förderung von Spitzensportler*innen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Talentsuche.

3.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Fahrtkosten zu sowie Kosten für die Teilnahme an Kaderlehrgängen und Auswahlmannschaften¹ des Landes- oder des Bundesverbandes der jeweiligen Sportart sowie die Teilnahme an gesonderten Trainingsmaßnahmen

¹ In den vorliegenden Richtlinien wird der Begriff „Mannschaft“ als traditionelle Bezeichnung für eine Gruppe von Personen verwendet, die gemeinsam an einer sportlichen Aktivität teilnehmen, unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität

Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten betragen und richtet sich nach der Individualität des Einzelfalls.

3.2 Förderung von Leistungszentren

Zu den laufenden Kosten für die Benutzung von Leistungszentren verschiedener Fachverbände gewährt die Universitätsstadt Marburg Zuschüsse.

3.3 Förderung von Spitzensportler*innen

Ein Zuschuss an Leistungssportler*innen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, die von Fachverbänden organisiert werden, kann nach Einzelfallprüfung gewährt werden.

3.4 Förderung von Spitzensportmannschaften; Lizenzgebühren und Fahrtkosten

Spitzensportmannschaften, die den Namen der Universitätsstadt Marburg auf Bundesebene vertreten, können nach Einzelfallprüfungen einen Zuschuss für besondere Belastungen erhalten. Lizenzgebühren für solche Mannschaften können mit bis zu 50 % der Kosten bezuschusst werden.

3.5 Basisförderung von Bundesligisten

Basiszuschüsse an Bundesligisten können unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga in den olympischen/paralympischen Disziplinen/Sportarten bei Vorliegen einer mindestens 4-stufigen Gliederung des Ligabetriebs des jeweiligen deutschen Sportverbands
- b) Schriftlicher Antrag im Vorfeld der jeweiligen Spielsaison einschließlich einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands, dass es sich um eine Amateur-Mannschaft handelt (Selbstverpflichtungserklärung) sowie Nachweise über die finanziellen Aufwendungen.
- c) Die Basiszuschüsse betragen für Mannschaften der 1. Bundesliga bis zu 60.000 €/Saison und für Mannschaften der 2. Bundesliga bis zu 30.000 €/Saison.

4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Im Rahmen des Freizeit- und Breitensports fördert die Universitätsstadt Marburg die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, den Sport der Bevölkerung nahe zu bringen und unterstützt administrativ alle Vorhaben und Veranstaltungen.

In Fällen, in denen Sportvereinen im Bereich der Universitätsstadt Marburg bei der Durchführung dieser Maßnahmen Kosten entstehen, wird im Einzelfall auf Antrag hin geprüft, ob eine Zuwendung bewilligt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen dienen dabei als Verwendungsnachweis.

5. Förderung des Seniorensports

Die Universitätsstadt Marburg fördert den Seniorensport und unterstützt nach Einzelfallprüfung Vereine, die Angebote für Senioren schaffen.

6. Förderung des Jugendsports

Neben den bereits aufgeführten vielfältigen Förderungsmöglichkeiten entsprechend diesen Richtlinien, fördert die Universitätsstadt Marburg die Jugendarbeit nach der Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg.

Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.

Darüber hinaus fördert die Universitätsstadt Marburg den Jugendsport mit der Gewährung eines Zuschusses, der sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder richtet und 7,50 € pro Person jährlich beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel auf formlosen Antrag hin ist, dass der Verein anerkannte Jugendarbeit betreibt, d. h. mindestens 12 Jugendliche durch eine*n Jugendleiter*in betreut. Als Verwendungsnachweis dient die Bestandsmeldung des Vereins.

7. Förderung des Schulsports

Die Universitätsstadt Marburg fördert die von der*dem Schulsportkoordinator*in zu leistenden Aufgaben durch die Überlassung der notwendigen Sachmittel. Darüber hinaus kann sich die Stadt an entstehenden Kosten beteiligen, die nicht durch die üblichen Schulförderungsmittel gedeckt werden (z. B. Schulsportfeste, Schulschwimmfeste).

Dem*der Schulsportkoordinator*in obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Planung und Organisation von Förderungsveranstaltungen und Tagungen,
- Beratung des Schulträgers in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen,

- Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogramms "Jugend trainiert für Olympia",
- Herstellung von Kontakten zu Fachbereich Kinder, Jugend, Familie, Fachbereich Sport, Bäder & Gesundheit, Gesundheitsamt, Sportvereinen, Sportverbänden sowie den Trägern der Ausbildungsstätten,
- Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadt- und Regionalebene. Hierzu zählen auch die durchzuführenden Bundesjugendspiele.

8. Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg fördert Arbeitsgemeinschaften, die in Kooperation von Schulen, Kitas oder sonstigen Betreuungseinrichtungen mit Vereinen durchgeführt werden. Förderungswürdig sind dabei insbesondere Kooperationen, die speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Flüchtlinge oder Menschen aus sozial schwächeren Bereichen ansprechen. Der Zuschuss für eine bis zu 90minütige Arbeitsgemeinschaft beträgt 30,00 €.

9. Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen

Förderungsfähig sind internationale und nationale Begegnungen der sportlichen Jugend.

Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen.

Bei der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan einzureichen, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben umfasst.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.

10. Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg gewährt ihren Sportvereinen und -verbänden Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen:

- bis zu 250,00 € für Sportveranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Universitätsstadt Marburg)
- bis zu 500,00 € für hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden

- bis zu 1.000,00 € für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderkämpfe)

Der Antrag ist formlos spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

11. Vereinsjubiläen

Die Regelung der Ehrengaben bei Sportvereinsjubiläen ist Bestandteil der allgemeinen Ehrungsrichtlinien der Marburger Vereine und kann nur in Zusammenhang mit diesen geändert werden.

Derzeit werden den Vereinen auf formlosen Antrag hin in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit bei nachfolgenden Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

- bei 25, 30 und 40 -jährigem Gründungsfest	200,00 €
- bei 50, 60 und 70 -jährigem Gründungsfest	300,00 €
- bei 75, 80 und 90-jährigem Gründungsfest	400,00 €
- bei 100, 110 und 120-jährigem Gründungsfest	500,00 €
- bei 125 und ab dem 130-jährigem Gründungsfest	600,00 €

12. Förderung von Projekten im Rahmen des Projektes „Kombi“

Die Universitätsstadt Marburg hat das Ziel, den Anteil von Jugendlichen und Kindern aus sozial schwachen Bereichen in den Vereinen zu erhöhen und allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Sportangebote zu nutzen. Zudem sollen die nationalen Bewegungsempfehlungen für alle Alters- und Gesellschaftsgruppen implementiert werden. Daher werden Vereinsprojekte gefördert, die speziell die Ziele dieser Projekte verfolgen. Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Projektbeschreibung.

13. Inklusion von Menschen mit Behinderung

Die Universitätsstadt Marburg fördert Vereine, die Sportangebote für Menschen mit Behinderung schaffen und aufrechterhalten sowie Vereinsmaßnahmen, Kooperationen und Projekte, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderung in Sportvereine zu integrieren. Dabei können im Einzelfall nach Ermessen Pauschalsummen zur Förderung von Projekten gezahlt werden.

14. Förderung von hauptamtlichen Strukturen in den Vereinen

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiter*innen im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins oder in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert. Ziel ist die

Entlastung der ehrenamtlich Tätigen. Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:

ab 50%-Stelle (19,5 Wochenstunden) 500 € / jährlich
ab 60%-Stelle (23,5 Wochenstunden) 600 € / jährlich
ab 70%-Stelle (27,5 Wochenstunden) 700 € / jährlich
ab 80%-Stelle (31 Wochenstunden) 800 € / jährlich
ab 90%-Stelle (35 Wochenstunden) 900 € / jährlich
100%-Stelle (39 Wochenstunden) 1.000 € / jährlich

Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden und FSJ/BFD erhält der Verein einen Zuschuss von 250 € jährlich. Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt. Vertragssportler*innen fallen nicht unter diese Regelung.

15. Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich

Bei Nachweis von besonderen finanziellen Belastungen, für die Zuwendungen auch von Dritten nicht zu erhalten sind, können Marburger Sportvereine auf formlosen Antrag hin individuelle Zuschüsse erhalten. Im Antrag ist dabei die Problematik des Einzelfalles und die finanzielle Situation des Vereins detailliert darzustellen. Ein Defizitausgleich kann allenfalls alle zwei Jahre gezahlt werden.

Einzelanträge mit einer Fördersumme unter 1.000,00 € werden nicht bearbeitet.

V. Sonstige Maßnahmen

1. Bereitstellung von städtischen Sporeinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg stellt ihre Sportstätten den sporttreibenden Vereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung zur Verfügung. Bei der Benutzung sind die Belange des Schulsports, der Arbeits- und Neigungsgruppen und der überschulischen Leistungsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen und die Benutzungsordnung für die stadteigenen Sportplätze.

2. Ehrung der Meister*innen im Sport; Tiersportehrung

Die Universitätsstadt Marburg vergibt jährlich Auszeichnungen an Sportler*innen sowie an Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Zudem können die Meister*innen im „Tiersport“ ausgezeichnet werden. Sofern die Ehrung von einem Verein ausgerichtet wird, können die Kosten für die Bewirtung nach vorheriger Absprache des Rahmens übernommen werden.

3. Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg führt in enger Zusammenarbeit mit ihren Vereinen und Schulen in bestimmten Sportbereichen regelmäßig Stadtmeisterschaften und wiederkehrende Veranstaltungen durch.

VI. Unterrichtung der Sport- und Bäderkommission

Die Sport- und Bäderkommission kann, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf Wunsch jederzeit Einsicht über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel nehmen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien der Universitätsstadt Marburg vom 06.04.2022 außer Kraft.

Marburg, den 03.12.2024
Der Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

1. Beschluss des Magistrats der Universitätsstadt Marburg vom 02.12.2024